

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Edelmetallerzeugnisse, des Gesetzes über staatliche Abgaben und des Gerätesicherheitsgesetzes

§ 1 Änderung des Gesetzes über Edelmetallerzeugnisse

Am Gesetz über Edelmetallerzeugnisse werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) § 2 Nummer 9 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„9) ‚Investitionsgold‘ bezeichnet Gold mit dem auf den Goldmärkten zugelassenen Gewicht in Form eines Barrens oder Plättchens mit einer Reinheit von mindestens 995 Tausendstel sowie Goldmünzen, die nach 1800 geprägt wurden und gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren mit einer Reinheit von mindestens 900 Tausendstel, deren Verkaufspreis 80 % des freien Marktpreises des in der Münze enthaltenen Goldes nicht überschreitet;“;

2) der Titel von § 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4 Anforderungen an Edelmetallerzeugnisse“;

3) In Abschnitt 4 werden die Absätze 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Edelmetallerzeugnisse dürfen nicht zum Verkauf angeboten oder entgeltlich veräußert werden, wenn

1) das Edelmetallerzeugnis dauerhaft durch Löten, Schweißen oder auf andere Weise an einem Metall befestigt wurde, das aufgrund seiner Farbe als dasselbe Edelmetall angesehen werden kann, aus dem das Edelmetallerzeugnis hergestellt ist;

2) bei der Herstellung des Gold-, Platin- oder Palladiumerzeugnisses ein Lötmedium verwendet wurde, dessen Feingehalt geringer ist als der Feingehalt des zur Herstellung des entsprechenden Edelmetallerzeugnisses verwendeten Edelmetalls.

(7) Folgendes darf nicht als Edelmetallerzeugnis gekennzeichnet, zum Verkauf angeboten oder entgeltlich veräußert werden: 1) Erzeugnisse, bei denen der aus einem Edelmetall hergestellte Teil weniger als 50 % der Masse ausmacht, mit Ausnahme von Tafelsilber, Uhren und sonstige Behältnisse; 2) mit Edelmetallen beschichtete Erzeugnisse aus sonstigen Metallen.“;

4) Paragraph 5 wird aufgehoben;

5) Paragraph 6 Absatz 1 Ziffer 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„2) ein Stempelzeichen, das in den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Fällen und nach dem im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfahren auf Edelmetallerzeugnissen angebracht werden kann (freiwilliges Stempelzeichen);“;

6) Paragraph 6 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Kontrollstempel sind freiwillige Stempelzeichen.“;

7) in Paragraph 6 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „in das staatliche Register der

Herstellerstempel eingetragen“ durch „in das Informationssystem gemäß § 12 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes eingetragen“ ersetzt;

8) in Paragraf 7 Absatz 1 wird das Wort „Stempeln“ durch das Wort „Stempelung“ ersetzt;

9) Paragraf 7 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Durch die Stempelung von Edelmetallerzeugnissen mit den obligatorischen Stempelzeichen wird der Anteil des zur Herstellung des Edelmetallerzeugnisses verwendeten Edelmetalls mit den in § 4 Absätze 2 und (2¹) des vorliegenden Gesetzes genannten Feingehalten und die Person, die für die Konformität des Edelmetallerzeugnisses verantwortlich ist, angegeben.“

10) in Paragraf 8 Absatz 2 und Paragraf 15 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Wörter „aus sonstigen“ durch „von sonstigen Herstellern und Einführern“ ersetzt;

11) in Paragraf 8 Absätze 2 und 3 werden die Wörter „in das staatliche Register der Herstellerstempel eingetragen“ durch die Wörter „im Informationssystem nach § 12 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes registriert“ ersetzt.

12) Paragraf 8 Absatz 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Der Einführer kann die Registrierung des Stempels des Herstellers eines eingeführten Edelmetallerzeugnisses (nachfolgend *Herstellerstempel des Einführers*) beantragen, wenn der Hersteller des Edelmetallerzeugnisses der Registrierung seines Herstellerstempels seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.“;

13) Paragraf 11 wird aufgehoben;

14) Kapitel 2 Abschnitt 3 des Gesetzes wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Abschnitt 3 Registrierung des Herstellerstempels

§ 12 Allgemeine Grundsätze der Registrierung

(1) Der Herstellerstempel wird auf Antrag des Herstellers oder Einführers gemäß § 12 des Gerätesicherheitsgesetzes im Informationssystem des Amtes für Verbraucherschutz und technische Überwachung (nachfolgend *Informationssystem*) registriert.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung eines Herstellerstempels sowie die Verlängerung oder Änderung der Gültigkeitsdauer der Registrierung des Herstellerstempels wird eine staatliche Abgabe gemäß der im Gesetz über staatliche Abgaben vorgesehenen Höhe entrichtet.

(3) Die spezifischen Anforderungen an die Gestaltung des Herstellerstempels sowie das Verfahren für den Antrag auf Registrierung, für die Registrierung, die Verlängerung der Gültigkeit der Registrierung, die Änderung, Aufhebung und Verweigerung der Registrierung werden durch eine Verordnung des für den Bereich zuständigen Ministers festgelegt.

§ 13 Antrag auf Registrierung

Der Hersteller oder Einführer (nachfolgend auch *Antragsteller*) hat beim Amt für

Verbraucherschutz und technische Überwachung elektronisch über das in § 12 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannte Informationssystem einen Antrag mit den allgemeinen Angaben des Unternehmers und der digitalen Darstellung des Herstellerstempels einzureichen. Ferner muss der Einführer die schriftliche Zustimmung des Herstellers des eingeführten Edelmetallerzeugnisses vorlegen, dass Letzterer der Registrierung des Herstellerstempels als Herstellerstempel des Einführers erlaubt.

§ 14 Registrierung

(1) Der Herstellerstempel wird registriert, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) der Antrag auf Registrierung des Herstellerstempels ist anforderungskonform;
- 2) die Darstellung des Herstellerstempels des Unternehmers, der den Registrierungsantrag gestellt hat, ist deutlich von den Herstellerstempeln anderer Unternehmer zu unterscheiden, die in dem in Absatz 12 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannten Informationssystem registriert sind;
- 3) der Antragsteller hat die staatliche Abgabe entrichtet;
- 4) bei der Registrierung des Herstellerstempels hat der Einführer die schriftliche Zustimmung des Herstellers des eingeführten Edelmetallerzeugnisses vorgelegt, dass dieser die Registrierung des Herstellerstempels als Herstellerstempel des Einführers erlaubt.

(2) Ein aufgehobener Herstellerstempel eines Einführers kann aufgrund eines neuen Antrags des Einführers registriert werden, wenn die übrigen in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15 Änderung, Aufhebung und Löschung der Registrierung

(1) Die Angaben zur Registrierung von Herstellerstempeln werden aufgehoben:

- 1) auf Antrag des Unternehmers, der die Registrierung beantragt hat;
- 2) am Ende der Gültigkeitsdauer der Registrierung;
- 3) nach Einstellung der Unternehmenstätigkeit des Antragstellers.

(2) Die Registrierungsdaten des Herstellerstempels werden aufgrund des Antrags des Unternehmers, der die Registrierung beantragt hat, geändert.

(3) Die Daten über die Registrierung des Herstellerstempels werden gelöscht, wenn sich erweist, dass der Unternehmer, dessen Herstellerstempel registriert ist, im Registrierungsantrag unwahre Angaben gemacht hat, die für die Registrierung von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Der Antrag auf Änderung oder Aufhebung der Registrierung des Herstellerstempels ist vom Hersteller oder Einführer beim Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung elektronisch über das in § 12 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannte Informationssystem zu stellen.

§ 16 Dauer der Registrierung

(1) Die Registrierung des Herstellerstempels bleibt bis zu zehn Jahre ab dem Registrierungsdatum gültig. Die Geltungsdauer der Registrierung kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers um bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(2) Wenn die schriftliche Zustimmung des Unternehmers, der die eingeführte Edelmetallware hergestellt hat, die mit dem Antrag auf Registrierung oder Erneuerung des Herstellerstempels

eingereicht wurde, für einen kürzeren Zeitraum als zehn Jahre gilt, so entspricht die Gültigkeitsdauer der Registrierung der in der schriftlichen Zustimmung des Herstellers festgelegten Frist.

(3) Der Hersteller oder Einführer, der den Antrag auf Registrierung des Herstellerstempels gestellt hat, kann vor Ablauf der Gültigkeit der Registrierung die Registrierung um bis zu zehn Jahre verlängern, indem er über das in § 12 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannte Informationssystem einen entsprechenden Antrag beim Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung einreicht. Wird eine Verlängerung der Registrierung des Herstellerstempels des Einführers beantragt, so ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Herstellers des eingeführten Edelmetallerzeugnisses beizufügen.

(4) Das Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung unterrichtet den Unternehmer mindestens zwei Monate im Voraus vor Ablauf der Geltungsdauer der Registrierung des Herstellerstempels .“;

15) in Paragraph 13 Ziffer 2 und § 17 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Wörter „in Papierform in einem Maßstab von 20:1“ durch die Wörter „in Papierform in einem Maßstab von 20:1 oder elektronisch“ ersetzt;

16) § 15 Absatz 1 Ziffer 4 und § 15 Absätze 3 und 5, § 16 Absatz 1 Ziffer 4, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 2 Ziffer 3, § 18 Absatz 4 Ziffer 3 sowie § 19 Absatz 1 Ziffer 4 werden aufgehoben;

17) Paragraph 15 Absatz 2 Satz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Sind die Anforderungen in Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 dieses Absatzes erfüllt, registriert der zuständige Sachbearbeiter des staatlichen Registers der Herstellerstempel den Herstellerstempel innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Erhalt des Registrierungsantrags im staatlichen Register der Herstellerstempel und informiert darüber auf dem Postweg oder auf elektronischem Wege den Unternehmer, der den Registrierungsantrag gestellt hat.“;

18) in Paragraph 15 Absatz 4 Ziffer 4 wird der Text „im Maßstab 20:1“ gestrichen;

19) in Paragraph 16 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Wörter „von anderen Herstellern und Einführern“ nach dem Wort „eingetragen“ eingefügt;

20) die Paragraphen 20 und 33 werden aufgehoben.

21) in Paragraph 34 Absatz 1 werden im einleitenden Teil des Satzes hinter dem Wort „Begleitdokument“ die Wörter „das die Identifizierung des Erzeugnisses ermöglicht, und“ eingefügt;

22) § 34 Absatz 1 Ziffer 3 wird aufgehoben;

23) die Paragraphen 36 und 37 werden aufgehoben.

24) § 43¹ Absatz 2 Ziffer 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„1) das Angebot zum Verkauf und die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen aus Edelmetall, die nicht den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, untersagen;“;

25) § 43¹ Absatz 2 Ziffer 3 wird aufgehoben;

26) In Paragraf 43¹ Absatz 2 Ziffer 3¹ werden hinter dem Wort „entgeltlich“ die Wörter „oder unentgeltlich“ eingefügt;

27) in Paragraf 45 wird die Zahl 640 durch die Zahl 9600 ersetzt;

28) in Paragraf 54 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben;

29) in Paragraf 55 werden die Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Das aufgrund von Paragraf 12 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes gegründete staatliche Register der Herstellerstempel wird zum 1. Januar 2025 unter Übertragung der Daten, der Sammlung von Gegenständen und des Archivs an das Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung beendet.

(6) Ab dem 1. Januar 2025 gelten die im staatlichen Register der Herstellerstempel eingetragenen Herstellerstempel als im aufgrund von § 12 Absatz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes und § 22 Absatz 5 des Verbraucherschutzgesetzes eingerichteten Überwachungsinformationssystem des Amtes für Verbraucherschutz und technische Überwachung registriert.“.

§ 2 Änderung des Gesetzes über staatliche Abgaben

§ 243 des Gesetzes über staatliche Abgaben wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 234 Registrierung der Herstellerstempel

Für die Registrierung des Herstellerstempels eines in Estland Edelmetallerzeugnisse herstellenden Unternehmens oder eines Unternehmens, das Edelmetallerzeugnisse nach Estland einführt, sowie für die Verlängerung der Registrierung und die Bearbeitung des Antrags auf Änderung der Registrierung ist eine staatliche Abgabe von 30 Euro zu entrichten.“.

§ 3 Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Am Gerätesicherheitsgesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) in Paragraf 12 Absatz 4 wird Ziffer 9 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„9) Datensatz der Herstellerstempel.“;

2) Paragraf 13 Absatz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Angaben über gewerbliche Tätigkeiten werden vom Unternehmer eingereicht, der als Wirtschaftsakteur Arbeiten an Geräten ausführt. Über die zuständige Person werden in den Angaben über gewerbliche Tätigkeiten die in § 15 Absatz 2 des allgemeinen Teils der Gewerbeordnung erfasst.“;

3) in Paragraf 13 werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben;

4) Paragraf 13 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Werden die Angaben gemäß § 58 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Gewerbeordnung nicht über das estnische Informationsportal oder einen Notar übermittelt, dann sind sie mit der Bestätigung der zuständigen Person an das Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung zu übermitteln, das die in der Mitteilung und in der Bestätigung der zuständigen Person enthaltenen Daten in das Gewerberegister erfasst.“;

5) in Paragraf 13 werden die Absätze 5–7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Angaben über gewerbliche Tätigkeiten gelten als eingereicht, wenn im Gewerberegister die Bestätigung der den Anforderungen von § 10 des vorliegenden Gesetzes entsprechenden zuständigen Person über ihr Rechtsverhältnis zu dem Unternehmer vorliegt, der die Angaben über gewerbliche Tätigkeiten eingereicht hat.

(6) Legt die zuständige Person keine Bestätigung oder deren Widerruf über das estnische Informationsportal vor, so übermittelt sie diese dem Amt für Verbraucherschutz und technische Überwachung, das die Bestätigung oder deren Widerruf in das Gewerberegister einträgt.

(7) Wird das Rechtsverhältnis zwischen der zuständigen Person und dem Unternehmer unterbrochen, hat die zuständige Person das Recht, die Bestätigung zu widerrufen. Hat die zuständige Person die Bestätigung widerrufen, dann legt der Unternehmer die Angaben über die Änderung der allgemeinen Angaben der Gewerbetätigkeit gemäß § 30 Absatz 5 des allgemeinen Teils der Gewerbeordnung vor. Wenn die zuständige Person, welche die Bestätigung widerrufen hat, für den betreffenden Bereich die einzige zuständige Person des Unternehmers ist, dann gilt die Mitteilungspflicht des Unternehmers für die Tätigkeit im betreffenden Bereich als nicht erfüllt.“

§ 4 Inkrafttreten des Gesetzes

§ 1 Ziffern 7, 11, 12 und 14 sowie § 3 und Ziffer 1 des vorliegenden Gesetzes treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Lauri Hussar
Parlamentspräsident

Tallinn, 2023

Initiiert von der estnischen Regierung

..... 2023

(digital signiert)